

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die VerpackungsabgrenzungsV geändert wird

Aufgrund des § 13h Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2024, wird verordnet:

Die Verpackungsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 10/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 631/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 erhält die zweite Absatzbezeichnung „(2)“ die Absatzbezeichnung „(3)“ und es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2025/xxx/A).“

2. In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“